

Kinderzuschlag

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag-und-leistungen-fuerbildung-und-teilhabe-73906>

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Das Wichtigste in Kürze

Kindergeldberechtigte mit niedrigem Einkommen und Vermögen bekommen auf Antrag zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag von bis zu 297 € pro Kind und Monat von der Familienkasse. Der Kinderzuschlag wird am gleichen Tag ausbezahlt wie das Kindergeld. Das soll vermeiden, dass Eltern und ggf. deren Partner [Bürgergeld](#) beziehen müssen, wenn deren Geld nur für den eigenen Lebensunterhalt reicht, aber nicht für das Kind oder die Kinder. Den Kinderzuschlag gibt es nur für im Haushalt lebende unverheiratete Kinder vor dem 25. Geburtstag. Wer einen Kinderzuschlag bezieht, kann auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe beantragen.

Den Kinderzuschlag selbst können nicht nur Eltern bekommen, sondern auch andere Kindergeldberechtigte:

Quelle: Luik/Harich/Silbermann, 6. Aufl. 2024, BKGG § 6a Rn. 38, beck-online: "Den Anspruch auf Kinderzuschlag vermitteln eigene und adoptierte Kinder, Kinder des Ehegatten, die in den Haushalt aufgenommen sind, sowie Enkelkinder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 S. 5 BKGG (gemeinsamer Haushalt von Kind, Elternteil und Großeltern sowie Verzicht des vorrangig berechtigten Elternteils). Nicht erfasst werden Mündel und Pflegekinder, da diese keine Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihrer Pflegeeltern iSv § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II sind und mithin eine Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II [...] durch den Kinderzuschlag nicht vermieden werden könnte [...]."

Ich habe aber auch das hier gefunden: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 20. März 2012, Az.: L 6 BK 1/10 in <https://www.streifler.de/urteil/lsgrlp/l-6-bk-110-2012-03-20>. Das klingt, als könnten Großeltern keinen Anspruch auf Kinderzuschlag haben, weil sie mit dem Kind keine Bedarfsgemeinschaft bilden können. Das ist unmittelbar einleuchtend, denn im SGB steht klar "Eltern" und nicht "Großeltern".

Aber in § 3 Abs. 2 S. 5 BKGG steht schon: "Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat." Diese Formulierung scheint sich durchaus auch auf den Kinderzuschlag zu beziehen. Auch kann ein Bürgergeldbezug in dieser Konstellation durchaus vermieden werden, obwohl der Großelternteil selbst nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört, nämlich der Bürgergeldbezug des Elternteils.

In dem oben zitierten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz geht es nicht um einen gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, sondern um einen Haushalt von Großeltern, die ihre Enkel aufgenommen haben, während die Eltern nicht mit im Haushalt leben. Das ist ein bedeutender Unterschied.

Weil die Großeltern aber nicht zur BG gehören können, kann auch nicht deren Bürgergeldbezug vermieden werden. Letztlich läuft es darauf hinaus, dass nur Eltern und deren Partner betroffen sein können, weil Kinder nur zu einer BG gehören können, wenn mindestens ein Elternteil dazu gehört.

Wer [Bürgergeld](#) oder [Sozialhilfe](#) bezieht, bekommt **keinen** Kinderzuschlag.

Voraussetzungen für den Kinderzuschlag

Im: Quelle dafür, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn kein Anspruch auf Bürgergeld bestünde (z.B. wegen fehlender Erwerbsfähigkeit):

BSG, Entscheidung vom 13.07.2022 Az.: B 7/14 KG 1/21 R in

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/2022_07_13_B_07_14_KG_01_21_R.html

In § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKKG steht als Leistungsvoraussetzung für den Kinderzuschlag, dass "bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, **wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben.**"

Bedarfe nach § 28 SGB II = Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Für welche Kinder gibt es einen Kinderzuschlag?

Anspruch auf einen Kinderzuschlag hat nur, wer [Kindergrundsicherung](#) (oder eine ähnliche Leistung aus dem Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung) bezieht für ein Kind

- vor dem 25. Geburtstag,
- das nicht verheiratet ist und keine eingetragene Lebenspartnerschaft führt
- und im Haushalt der kindergeldberechtigten Person lebt.

Kinderzuschlag muss den Bezug von Bürgergeld vermeiden

Die Familienkasse zahlt nur einen Kinderzuschlag, wenn das den Bezug von [Bürgergeld](#) vermeidet. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Ohne den Kinderzuschlag bestünde Anspruch auf [Bürgergeld](#) für mindestens eine Person, die vom [Jobcenter](#) zur sog. [Bedarfsgemeinschaft](#) gezählt würde. [Wohngeld](#) allein könnte den Bezug von Bürgergeld nicht vermeiden, aber zusammen mit dem Kinderzuschlag besteht kein Anspruch mehr auf Bürgergeld.
2. Die Familie hat Anspruch auf höchstens 100 € Bürgergeld, verzichtet aber darauf. Außerdem verdienen die **Eltern*** mindestens 100 € pro Monat mit einer Erwerbstätigkeit. Diese Familien können selbst wählen, ob sie lieber Bürgergeld oder Kinderzuschlag und Wohngeld beziehen möchten.

zum Hintergrund: Diese Regelung sollte eigentlich nur als Übergang bis zur Einführung der sog. Kindergrundsicherung 2025 gelten. Durch den Bruch der Ampelkoalition im Herbst 2024 wurde die Kindergrundsicherung nicht eingeführt, aber die Regelung hat weiter Bestand.

*Bedeutung Eltern in diesem Artikel

Im Zusammenhang mit dem Einkommen beim Kinderzuschlag geht es immer um die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben.

- Wenn die Eltern nicht zusammenleben, zählt nur das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

- Wenn der Elternteil mit Kind mit einem Partner (Nicht-Elternteil) lebt, der vom Jobcenter zur [Bedarfsgemeinschaft](#) gezählt würde, zählt das Einkommen des Partners mit.

Praxistipp: Bürgergeld oder Kinderzuschlag und Wohngeld?

Wenn Sie sich zwischen dem Bezug von Bürgergeld und dem Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld entscheiden können, sollten Sie die Vor- und Nachteile kennen.

Das spricht fürs Bürgergeld:

- Bis zu 100 € mehr Einkommen pro Monat.
- Vom Jobcenter finanzierte Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Sie **nicht** über Ihre Arbeit oder die [Familienversicherung](#) kranken- und pflegeversichert sind.
- Oft schnellere Entscheidung über Ihren Antrag.

Das spricht für Kinderzuschlag und Wohngeld:

- Weniger Pflichten als beim Bürgergeld.
Näheres zu den Pflichten beim Bürgergeld unter [Bürgergeld > Erreichbarkeit](#) und [Bürgergeld > Kooperationsplan und Leistungsminderungen](#).
Aber z.B. kann auch Wohngeld versagt werden, wenn Sie eine Arbeitsaufnahme verweigern oder nur bereit sind, in Teilzeit zu arbeiten.
- Höheres gesellschaftliches Ansehen als beim Bezug von Bürgergeld.

Hinweis: Das niedrigere gesellschaftliche Ansehen beim Bürgergeld beruht auf falschen Annahmen:

- Die meisten Menschen mit Bürgergeld sind **nicht** arbeitslos, sondern verdienen z.B. nur zu wenig, erziehen kleine Kinder oder pflegen Angehörige.
- Viele Arbeitslose können zwar arbeiten, aber bekommen auf dem Arbeitsmarkt keine Chance, z.B. wegen Diskriminierung auf Grund von Krankheiten, Behinderungen oder Rassismus.
- Auch wer Wohngeld und Kinderzuschlag bezieht, kann arbeitslos sein, z.B. wenn der Partner ein Einkommen hat, das für den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag ausreicht, oder bei Bezug von [Arbeitslosengeld](#).
- Die Missbrauchswahrscheinlichkeit beim Wohngeld und beim Kinderzuschlag ist **höher** als beim Jobcenter, weil die Jobcenter mehr Druck machen.

Mindesteinkommen

Weitere Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 900 € bei Paaren bzw. von 600 € bei Alleinerziehenden ohne Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag. Zum Mindesteinkommen zählen die Einkommensarten, die beim Bürgergeld angerechnet werden, z.B. Arbeitseinkommen, [Arbeitslosengeld](#) oder [Krankengeld](#). Näheres zu den Einkommensarten, die beim Bürgergeld angerechnet werden, unter [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#).

Auch beim Mindesteinkommen zählt nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und ggf. das Einkommen von dessen Partner, wenn dieser vom Jobcenter zur [Bedarfsgemeinschaft](#) gezählt würde.

Höhe und Auszahlung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag beträgt seit 2025 **maximal** 297 € monatlich je Kind.

zum Hintergrund:

Darin sind 25 € als sog. **Sofortzuschlag** enthalten. Der Sofortzuschlag war nur als Übergangslösung gedacht, weil die Ampelregierung eine Kindergrundsicherung einführen wollte. Nachdem die Ampelregierung im Herbst 2024 zerbrochen ist, wird die Kindergrundsicherung **nicht** mehr eingeführt, aber der Sofortzuschlag bleibt bis auf Weiteres bestehen.

1.1.26: Kinderzuschlag wird nicht erhöht: Quelle Haushaltsentwurf 2026

https://cdn.table.media/assets/brh_bildung-und-familie-2026.pdf Kap 3.1.2 Seite 13

Der Kinderzuschlag wird gemeinsam mit dem [Kindergeld](#) überwiesen.

Individuelle Berechnung des Kinderzuschlags

Ob Kindergeldberechtigte den Kinderzuschlag erhalten und wie hoch dieser ist, wird **für jeden Einzelfall individuell errechnet**. Die Höhe hängt neben dem Einkommen und Vermögen z.B. auch von der Anzahl der Familienmitglieder und den Wohnkosten ab.

Unter folgenden Voraussetzungen zahlt die Familienkasse den maximalen Kinderzuschlag:

- Das Kind hat kein beim Bürgergeld anrechenbares Einkommen und Vermögen außer Kinderzuschlag, Kindergeld und ggf. Wohngeld.
- Die mit dem Kind zusammenlebenden Eltern* (siehe oben "Eltern" und Partner) haben kein beim Bürgergeld anrechenbares Vermögen.
- Das beim Bürgergeld anrechenbare Einkommen der Eltern* deckt nur deren Bürgergeldbedarfe ab.

Näheres zum anrechenbaren Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld unter [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#).

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Höheres Einkommen und Vermögen wird wie folgt auf den Kinderzuschlag angerechnet:

- **Anrechenbares Vermögen:** Volle Anrechnung
- **Anrechenbares Einkommen eines Kindes:** Anrechnung zu 45 %
Hinweis: Eltern müssen Ansprüche des Kindes auf Einkommen gelten machen, z.B. Unterhalt vom anderen Elternteil einfordern und ggf. auch einklagen bzw. [Unterhaltsvorschuss](#) beantragen.
- **Anrechenbares Arbeitseinkommen der Eltern*** (siehe oben "Eltern" und Partner): Anrechnung zu 45 %
- **Sonstiges anrechenbares Einkommen der Eltern*:** Volle Anrechnung

Die Anrechnung erfolgt in 2 Schritten:

1. Die Familienkasse rechnet das Einkommen und Vermögen des jeweiligen Kindes auf dessen Kinderzuschlag an.

2. Die Familienkasse rechnet das Einkommen und Vermögen der Eltern* auf den Kinderzuschlag für alle Kinder an.

Das bedeutet, dass das Einkommen und Vermögen eines Kindes nie den Kinderzuschlag für Geschwister verringert. Außerdem wird durch dieses Verfahren auch nur dann ein Kinderzuschlag gezahlt, wenn der Lebensunterhalt für ein Kind noch nicht abgedeckt ist. Wenn der Lebensunterhalt der Kinder also z.B. schon durch [Kindergeld](#) und [Unterhaltsvorschuss](#) vom Jugendamt abgedeckt ist, bekommt die Familie **keinen** Kinderzuschlag, auch wenn der Rest der Familie, also z.B. der Elternteil und dessen Partner, dann auf Bürgergeld angewiesen ist.

na:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0601-0700/637-24.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Artikel 5, 2. Punkt - Erhöhung des Sofortzuschlags zum 1.1.25

Wie lange wird der Kinderzuschlag gezahlt?

In der Regel wird der Kinderzuschlag für 6 Monate bewilligt. Wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, kann er erneut beantragt werden. Ein Folgeantrag sollte rechtzeitig vor Ablauf der 6 Monate gestellt werden, damit keine Zahlungslücke entsteht.

Antrag und Beratung

Der Kinderzuschlag kann in Papierform oder online unter [www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Kinderzuschlag-Antrag](#) bei der zuständigen [Familienkasse](#) beantragt werden. Dort gibt es unter der gebührenfreien Nummer 0800 4555530 auch weitere Informationen und Beratung.

Praxistipps

- Viele Informationen sowie das "Merkblatt Kinderzuschlag" finden Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de > Themen > Familie > Familienleistungen > Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe](#).
- Mit dem „KiZ-Lotsen“ können Sie herausfinden, ob Sie einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Sie finden diesen bei der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Kinderzuschlag verstehen > Der KiZ-Lotse: Anspruch auf Kinderzuschlag ermitteln](#).
- Wenn Sie Kinderzuschlag erhalten, haben Sie zudem Anspruch auf
 - **Leistungen für Bildung und Teilhabe.** Dazu zählt z.B. kostenloses Mittagessen in Kita, Schule und Hort sowie finanzielle Unterstützung bei Klassenfahrten, für Nachhilfe, beim Schulbedarf oder beim Transport zur Schule. Näheres unter [Teilhabe- und Bildungspaket](#).
 - **Befreiung von den Kita-Gebühren.**

mk: Ergänzung siehe

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94322/9111c717d070127f1b92eed9420ebc51/merkblatt-kinderzuschlag-data.pdf>, S. 3 oder

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kinderzuschlag-anspruch-hoehedauer>

Verwandte Links

[Kindergeld](#)

[Kinderfreibetrag](#)

[Elterngeld](#)

[Teilhabe- und Bildungspaket](#)

[Steuervorteile für Eltern](#)

[Landeserziehungsgeld](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

[Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende](#)

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG)